

Bundesarbeitsgericht  
Dritter Senat

Urteil vom 7. Juni 2016  
- 3 AZR 192/15 -  
ECLI:DE:BAG:2016:070616.U.3AZR192.15.0

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 29. Januar 2014  
- 3 Ca 9865/12 -

II. Landesarbeitsgericht Köln

Urteil vom 15. Januar 2015  
- 8 Sa 31/15 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Entscheidungsstichworte:

Betriebliche Altersversorgung - Anpassung laufender Leistungen - wirtschaftliche Lage

Bestimmung:

ZPO § 313a

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 3 AZR 193/15 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

# BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 192/15  
8 Sa 31/15  
Landesarbeitsgericht  
Köln

## Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
7. Juni 2016

## URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger, Berufungsbeklagter, Revisionskläger und  
Revisionsbeklagter,

pp.

1.

Beklagte zu 1., Berufungsbeklagte zu 1., Berufungsklägerin,  
Revisionsbeklagte zu 1. und Revisionsklägerin,

2.

Beklagte zu 2., Berufungsbeklagte zu 2. und Revisionsbeklagte zu 2.,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juni 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Spinner, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Ahrendt sowie die ehrenamtlichen Richter Schepers und Schultz für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten zu 1. wird - unter Zurückweisung der Revision des Klägers - das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 15. Januar 2015 - 8 Sa 31/15 - aufgehoben, soweit das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zu 1. gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 29. Januar 2014 - 3 Ca 9865/12 - zurückgewiesen hat.

Auf die Berufung der Beklagten zu 1. wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 29. Januar 2014 - 3 Ca 9865/12 - abgeändert, soweit es der Klage stattgegeben hat.

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

### **Von Rechts wegen!**

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a ZPO).

1

Zwanziger

Spinner

Ahrendt

Schultz

Schepers